

Erläuternder Bericht zu den Änderungen der Verordnung über die Ausbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz (Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung)

1	Allgemeiner Teil.....	2
1.1	Ausgangslage.....	2
2	Besonderer Teil.....	2
2.1	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	2
2.1.1	Artikel 1.....	2
2.1.2	Artikel 8 Zuständigkeiten	2
2.1.3	Artikel 9 Voraussetzungen.....	3
2.1.4	Artikel 11 Ausweis	3
2.1.5	Artikel 12 Sonderfälle.....	3
2.2	Erläuterungen zu den Anhängen.....	4
2.2.1	Anhang 1.....	4
2.2.2	Anhang 3.....	5
2.2.3	Anhang 4.....	5
2.2.4	Anhang 5.....	6
2.3	Erläuterungen zu den aufzuhebenden Erlassen	6
2.3.1	Prüfungsreglement des EDI vom 1. Februar 1977 über Strahlenschutz für Zahnpraktiker und ausländische Zahnärzte	6
2.3.2	Verordnung vom 25. Mai 1981 über Vergütungen an Lehrkräfte in Strahlenschutzkursen des Bundes	6
2.3.3	Verfügung des EDI vom 12. September 1969 über den Strahlenschutz in Atomkernforschungsinstituten.....	6

Erläuternder Bericht zu den Änderungen der Verordnung über die Ausbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz

(Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung)

1 Allgemeiner Teil

1.1 Ausgangslage

Aufgrund der über die letzten Jahre gesammelten Erfahrungen besteht Bedarf für eine Revision der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung, um diese an teilweise stark veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Von Bedeutung sind Entwicklungen der Technik und Wissenschaft, welche Änderungen bei bisherigen Anwendungsbereichen bewirken oder vollständig neue Anwendungen ermöglichen. Im Umbruch befindet sich auch die Bildungslandschaft in der Schweiz. Das neue Berufsbildungsgesetz (BBG) und das zukünftige Medizinalberufegesetz (MedBG) haben Rückwirkungen auf die Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung, da die meisten Absolventen einer Strahlenschutzausbildung diese im Rahmen einer Berufsausbildung, eines Studiums oder einer Weiterbildung zur Erlangung des Facharzttitels absolvieren. Mit einer Totalrevision der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung soll zugewartet werden, bis die massgeblichen Verordnungen des BBG und das MedBG in Kraft sind. Im gegenwärtigen Zeitpunkt sollen nur die notwendigsten Anpassungen vorgenommen werden.

2 Besonderer Teil

2.1 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

2.1.1 Artikel 1

Leitendes und zulassungspflichtiges Personal von Kernanlagen gehört aufgrund seiner Funktionen einer in Artikel 16 der Strahlenschutzverordnung (StSV) beschriebenen Personengruppe an. Da deren Ausbildung jedoch in der bundesrätlichen Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) geregelt wird, welche voraussichtlich im Verlaufe des Jahres 2006 in Kraft tritt, wird im Absatz 3 diese Ausnahme vermerkt.

2.1.2 Artikel 8 Zuständigkeiten

Der Begriff Strahlenschutzausbildung kann sich sowohl auf einen Ausbildungsgang als auch auf die individuelle Ausbildung einer Person beziehen. In Absatz 1 bezieht sich der Begriff Strahlenschutzausbildung ausschliesslich auf Ausbildungsgänge, der Verweis auf Personen ist missverständlich und wird gelöscht. In Absatz 4 sind individuelle Strahlenschutzausbildungen von Personen gemeint. Der Absatz wird entsprechend präzisiert. Es wurde bisher nicht zwischen Ausbildungsgang und individueller Ausbildung von Personen unterschieden. Eine Präzisierung erscheint sinnvoll, um Unklarheiten bezüglich der Interpretation zu vermeiden.

2.1.3 Artikel 9 Voraussetzungen

Die Verordnung regelt, insbesondere in den Anhängen, die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Ausbildungsgangs, nicht diejenigen für die Anerkennung der individuellen Ausbildung einer Person. Um Unklarheiten bezüglich der Interpretation zu vermeiden, wird in Artikel 9 der Verweis auf Personen gelöscht.

2.1.4 Artikel 11 Ausweis

Abs. 1: Damit eine Person eindeutig identifiziert werden kann, sind auf dem Ausweis zusätzliche Angaben notwendig, diese werden unter Buchstabe d aufgeführt.

Abs. 3: Im bisherigen Absatz 3 figurierte noch ein Verweis auf das alte Berufsbildungsgesetz vom 19. April 1978. Dieser Verweis wird aktualisiert und das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 aufgeführt.

2.1.5 Artikel 12 Sonderfälle

Artikel 15 StSV soll im Rahmen der laufenden Revision um einen zusätzlichen Absatz ergänzt werden. Dies erfordert einen expliziten Verweis auf Artikel 15 Abs. 1.

Die Überprüfung der Qualität einer Ausbildung nach Abs. 2 soll im Rahmen der Aufgabenverzeichtsplanung flexibilisiert werden. An Stelle einer periodischen Überprüfung soll eine Überprüfung bei Bedarf treten. Auf das Erstellen von Berichten an die Kantone, das BBT oder das SRK soll verzichtet werden. Die Umsetzung der entsprechenden Aufgabe wäre sehr zeitaufwändig und bei den gegebenen Ressourcen nicht erfüllbar. Die Überprüfung der Qualität einer Ausbildung erfolgt in aller Regel in gemeinsamen Gremien, so dass der Informationsfluss zwischen den zuständigen Institutionen sichergestellt ist.

2.2 Erläuterungen zu den Anhängen

2.2.1 Anhang 1

Auf Antrag der FMH und auf Grund der bisherigen Erfahrungen soll die Strahlenschutzausbildung von Ärztinnen und Ärzten für diagnostische Anwendungen nach Art. 11 StSV neu konzipiert werden. Dabei soll auf eine Unterscheidung zwischen Ausbildungen zur Erlangung der Sachkunde und solchen zur Erlangung des Sachverstands verzichtet werden. In Zukunft soll die Strahlenschutzausbildung sowohl den Sachverstand als auch die Sachkunde umfassen. Diagnostische Anwendungen können unterteilt werden nach konventionellen Röntgenuntersuchungen und nach durchleuchtungsgestützten interventionellen Anwendungen. Die meisten Fachrichtungen führen schwerpunktmässig nur eine der beiden Anwendungen durch. Um besser auf die spezifischen Ausbildungsbedürfnisse einzugehen, sollen unterschiedliche Strahlenschutzausbildungen für konventionelles Röntgen und für durchleuchtungsgestützte interventionelle Anwendungen durchgeführt werden. Diese Anpassungen bedingen die folgenden Änderungen in Anhang 1:

- Das Ausbildungsziel "Sachkunde für dosisintensive und interventionelle Anwendungen" in Anhang 1 auf der Tabelle unter Ziffer 3 wird gelöscht.
- Die Ausbildung 1.1 "dosisintensive und interventionelle Anwendungen zur Erlangung der Sachkunde" wird von der Tabelle 1A gestrichen.
- In Tabelle 1B werden zwei Ausbildungen zur Erlangung des Sachverstands neu bezeichnet: 1.1 konventionelle diagnostische Röntgenanwendungen und 1.4 durchleuchtungsgestützte und interventionelle Röntgenanwendungen. Bei diesen Ausbildungen entfallen bisherige Ausbildungsinhalte, die empfohlene Gesamtstundenzahl wird von 40 auf 32 Lektionen reduziert.

Die Berufsbezeichnung Zahnpraktiker existiert nicht mehr und wurde durch die Bezeichnung kantonal approbierter Zahnarzt ersetzt. Die selbständige Ausübung dieses Berufs ist auf den Kanton Appenzell Ausserrhoden beschränkt. In Bezug auf den Strahlenschutz sollen kantonal approbierte Zahnärzte in Zukunft gleich behandelt werden, wie solche mit eidgenössischem oder anerkanntem ausländischen Zahnarzt Diplom und sie müssen dieselbe Strahlenschutzausbildung zur Erlangung des Sachverstands absolvieren. Die Ausbildung 5 "Zahnpraktiker" in Tabelle 1A und 1B wird deshalb gelöscht.

Als minimale Voraussetzung vor Beginn einer Ausbildung zur Erlangung der Sachkunde für Aufnahmetechniken Thorax und Extremitäten für übriges medizinisches Personal wird in Anhang 1 auf der Tabelle unter Ziffer 3 eine abgeschlossene Berufsausbildung im medizinischen Bereich wie z.B. Krankenschwester, Krankenpfleger, medizinische Laborantin und Laborant verlangt. Diese Regelung vernachlässigt die Berücksichtigung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die ausserhalb einer abgeschlossenen Berufsausbildung erworben wurden, und erweist sich in der Praxis als unangemessen. Demzufolge soll die minimale Voraussetzung um den Passus "gleichwertige Ausbildung" ergänzt werden.

Als minimale Voraussetzung vor Beginn einer Ausbildung zur Erlangung der Sachkunde für erweiterte konventionelle Aufnahmetechniken durch Praxisassistentinnen und Assistenten wurde bisher unter Anderem 1 Jahr praktische Röntgentätigkeit im Beruf verlangt. Das Streichen der entsprechenden Bestimmung eröffnet die Möglichkeit die entsprechende Ausbildung in die Berufsausbildung von medizinischen Praxisassistentinnen und Assistenten zu integrieren.

Die Ausbildungen für Medizinische Praxisassistentinnen zur Erlangung der Sachkunde für erweiterte konventionelle Einstelltechniken 7.1.1 Schädel und 7.1.2 Achsenskelett wurden bereits bisher jeweils in kombinierten Kursen vermittelt. Dem soll dadurch Rechnung getragen werden, dass in Tabelle 1C ein kombinierter Kurs 7.1 definiert wird welcher die bisherigen Kurse integriert. Die bisherigen Anforderungen bezüglich der Anzahl zu attestierender Aufnahmen erwiesen sich als zu restriktiv und konnten nur von sehr wenigen Praxisassistentinnen erfüllt werden. Um eine praktikable Ausbildungsmöglichkeit zu schaffen, welche es erlaubt, die Durchführung von Aufnahmen aus dem erweiterten konventionellen Bereich an eine medizinische Praxisassistentin zu delegieren, sollen die folgenden Anpassungen bezüglich der Ausbildungsinhalte vorgenommen werden:

- Reduktionen der empfohlenen Gesamtstundenzahl für den kombinierten Kurs von 64 auf 40 Lektionen.
- Verzicht auf die Anzahl von 20 zu testierenden Aufnahmen aus dem Bereich des Schädel.
- Reduktion der Anzahl zu testierender Aufnahmen aus übrigen Bereich der erweiterten konventionellen Aufnahmetechniken von 100 auf 50 innert 12 Monaten. Auf den Nachweis von je 10 Untersuchungen aus den einzelnen Bereichen HWS, BWS, LWS, Becken oder Abdomen, Hüfte soll verzichtet werden.

Die bisher empfohlene Gesamtstundenzahl von 80 Lektionen bei den Ausbildungen 8.2 und 8.3 auf Tabelle 1C zur Erlangung der Sachkunde für extraorale Aufnahmetechniken und Ortopantomografie OPT erscheint unverhältnismässig und hat verhindert, dass entsprechende Ausbildungen für Dentalassistentinnen oder Zahnmedizinische Assistentinnen durchgeführt wurden. Neu soll die empfohlene Gesamtstundenzahl 40 Lektionen betragen. Dentalhygienikerinnen absolvieren die Ausbildung zur Erlangung der Sachkunde für extraorale Aufnahmetechniken und Ortopantomografie OPT zusammen mit der Ausbildung für intraorale Aufnahmetechniken im Rahmen ihrer Berufsausbildung. Auf Grund der Reduktion der empfohlenen Gesamtstundenzahl für extraorale Aufnahmetechniken und Ortopantomografie OPT reduziert sich die empfohlene Gesamtstundenzahl der Ausbildung 8.1 "Dentalhygienikerinnen" in Tabelle 1A von 120 auf 80 Lektionen.

2.2.2 Anhang 3

Artikel 15 Buchstabe c StSV ist bereits in aktuellen Version der StSV vom 15. September 1998 gestrichen. Entsprechend soll der Verweis auf diesen Artikel aus dem Titel der Ausbildungsinhalte von Anhang 3 Tabelle 3A der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung gestrichen werden.

2.2.3 Anhang 4

Die Berufsbezeichnung Zahnpraktiker existiert nicht mehr und wurde durch die Bezeichnung kantonal approbierter Zahnarzt ersetzt. Diese sollen in Bezug auf den Strahlenschutz zukünftig gleich behandelt werden, wie Zahnärzte mit eidgenössischem oder anerkanntem ausländischen Diplom. Als Nachweis der Sachkunde soll gemäss der Neufassung des Artikels 11 Abs. 3 StSV die kantonale Approbation gelten. Erlaubt sind sachkundigen Zahnärzten gemäss Artikel 11 Abs. 3 StSV diagnostische Anwendungen von Anlagen zu zahnärztlichen Zwecken. Eine zusätzliche Festlegung der erlaubten Tätigkeit für kantonal approbierte Zahnärzte ist nicht notwendig. Dementsprechend wird die Bezeichnung Zahnpraktiker und die ihm erlaubte Tätigkeit in Anhang 4 gestrichen.

Bei den erlaubten Tätigkeiten für medizinische Laborantinnen und Laboranten wurden Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version korrigiert.

2.2.4 Anhang 5

Auf Antrag des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) werden im Anhang 5 Anpassungen an das Konzept Bevölkerungsschutz vorgenommen.

2.3 Erläuterungen zu den aufzuhebenden Erlassen

2.3.1 Prüfungsreglement des EDI vom 1. Februar 1977 über Strahlenschutz für Zahnpraktiker und ausländische Zahnärzte

Seit Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung (StSV) gibt es diese Art von Strahlenschutzprüfungen nicht mehr. Heute existieren zu diesem Zweck Kurse, die vom BAG anerkannt werden.

2.3.2 Verordnung vom 25. Mai 1981 über Vergütungen an Lehrkräfte in Strahlenschutzkursen des Bundes

Strahlenschutzkurse werden heute nicht mehr vom Bund durchgeführt, sondern von Schulen, welche für die Vergütung ihrer Lehrkräfte selber verantwortlich sind.

2.3.3 Verfügung des EDI vom 12. September 1969 über den Strahlenschutz in Atomkernforschungsinstituten

Der Strahlenschutz in Atomkernforschungsinstituten ist heute im Strahlenschutzgesetz, in der Strahlenschutzverordnung, im Kernenergiegesetz und der Kernenergieverordnung geregelt.